

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 56

17. August

2021

## Kreiswahl am 14. März 2021

Nachrücken von Kreistagsabgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Frau Ursula Worms, des Wahlvorschlags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Regina Vischer, Herr Olaf Jahnke und Herr Thomas Ebert, des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschland (SPD), Frau Christiane Augsbürger, des Wahlvorschlags der Freien Demokratischen Partei (FDP), Herr Ramin Peymani, des Wahlvorschlags der Alternative für Deutschland (AfD), Herr Dr. Gernot Laude, sowie des Wahlvorschlags der Freien Wählergemeinschaft Main-Taunus-Kreis e.V. (FWG), Frau Lilli Becking, wurden am 12.07.2021 in den Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises berufen, so dass jeweils für ihre Mitgliedschaft im Kreistag gem. § 36 Abs. 2 HKO ein Hinderungsgrund eingetreten ist. Die vorgenannten Personen scheiden daher aus dem Kreistag aus.

Die möglichen Nachrücker des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Herr Frank Laurent (Flörsheim) sowie Frau Dr. Annelie Koschella (Bad Soden) haben jeweils auf ihre Anwartschaft auf das Mandat verzichtet.

Gem. § 34 Abs. 1 und Abs. 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 4 b KWG stelle ich fest, dass folgende noch nicht berufene Bewerberinnen bzw. Bewerber

- des Wahlvorschlags der CDU, Herr Karlheinz Gritsch (Eschborn),
- des Wahlvorschlags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Bärbel Grade (Eschborn), Frau Gianina Zimmermann (Kelkheim) und Herr Wolf-Dieter Hasler (Kelkheim),
- des Wahlvorschlags der SPD, Herr Gerd Elzenheimer (Bad Soden),
- des Wahlvorschlags der FDP, Frau Sarah Czinkota (Bad Soden),
- des Wahlvorschlags der AfD, Herr Lutz Gehrke (Bad Soden),
- sowie des Wahlvorschlags der FWG, Herr Thomas Probst (Flörsheim),

in den Kreistag nachrücken.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben (§ 34 Abs. 4 in Verbindung mit § 25 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Kreiswahlleiter in 65719 Hofheim a. Ts., Am Kreishaus 1 - 5, einzureichen.

65719 Hofheim a. Ts., den 16.08.2021

gez.

Dieter Bukatsch  
Kreiswahlleiter